

Hiermit beantrage ich,

dass Slow Food Deutschland die organisatorischen bzw. satzungsmäßigen Voraussetzungen dafür schafft, um als Umweltschutzorganisation die gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit umweltrelevanter Bauvorhaben der Agrar- und Lebensmittelindustrie zu erwirken.

Begründung:

Die vierte Kammer des Europäischen Gerichtshof hat in ihrer Entscheidung vom 12. Mai 2011 (Rechtssache C-115/09) festgestellt, dass Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen, ein Recht auf Zugang vor einem Gericht haben, um Entscheidungen, die möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, überprüfen zu lassen. Dies gilt auch, wenn das national Verfahrensrecht dies nicht zulässt, weil die Schutzvorschriften nur die Interessen der Allgemeinheit und nicht die Rechtsgüter Einzelner schützen.

Nicht nur der BUND, sondern auch Slow Food Deutschland kann aufgrund des in § 2 der Vereinssatzung verankerten Schutzes der Umwelt, jetzt vor Gericht klagen, wenn Bauprojekte Auswirkungen auf Mensch, Tier und Natur haben. Hierzu sollte aber nicht nur Slow Food Deutschland e.V. in der Lage sein, sondern gerade auch die Convivien, da diese die Planung von umweltschädlichen Bauprojekten der industriellen Landwirtschaft und der Lebensmittelindustrie am ehesten vor Ort verfolgen können.

Voraussetzung hierfür ist jedoch als eigenständige Rechtspersönlichkeit, d.h. als juristische Person oder Körperschaft, auftreten zu können. Diese Möglichkeit soll der Vorstand von Slow Food Deutschland im Zusammenhang mit der anstehenden Satzungsänderung schaffen.

Lothar Klatt

Ulm, den 14.5.2011